

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

A. Problem und Ziel

Die Bundesautobahn A 1 ist eine der wichtigsten Verkehrsverbindungen Deutschlands. Die Rheinbrücke der A 1 bei Leverkusen ist dabei von zentraler Bedeutung. Infolge von Schweißnahttrissen an Haupttraggliedern ist sie derzeit für den Schwerverkehr über 3,5 t gesperrt. Die Schäden sind so gravierend, dass sie die Standsicherheit des Bauwerkes gefährden; eine dauerhafte Reparatur ist nicht möglich. Das Bauwerk muss daher gesichert und durch ein zweiteiliges Ersatzbauwerk ersetzt werden. Unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs ist dies nur möglich, indem bis 2020 neben der bestehenden Rheinbrücke das erste Teilbauwerk der neuen Rheinbrücke errichtet wird. Ein schnellstmögliches Planungsverfahren ist für das Ersatzbauwerk daher unabdingbar.

Aus verkehrlichen und bautechnischen Gründen kann die Brücke nur im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strecke errichtet werden. Der 8-streifige Ausbau der A 1 ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zwar nicht enthalten; auf Grund der Dringlichkeit der Erneuerung der Rheinbrücke hat der Bund aber am 5. Dezember 2012 einen Planungsauftrag hierfür erteilt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem für bestimmte Infrastrukturvorhaben das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt. Die betreffenden Bundesfernstraßenprojekte werden in einer Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enumerativ aufgezählt. Die A 1 im Bereich Leverkusen ist seinerzeit als Projekt, das nicht im Bedarfsplan enthalten ist, nicht in diese Anlage aufgenommen worden.

B. Lösung

Wegen der gravierenden Schäden an der Rheinbrücke bei Leverkusen ist ein beschleunigtes Planungsverfahren für den Ersatzbau der Brücke erforderlich. Dies kann dadurch erreicht werden, dass das Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bundesbehörden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Auf der Ebene der Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 11. März 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesfernstraßengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesfernstraßengesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Die Anlage des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 1 wird folgende laufende Nummer 2 eingefügt:

| Lfd.Nr. | Bezeichnung |
|---------|-------------------------------------|
| „2 | A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen“. |

2. Die bisherigen laufenden Nummern 2 bis 57 werden die laufenden Nummern 3 bis 58.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass für mögliche Klagen gegen den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzbau der Rheinbrücke bei Leverkusen das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als erste und einzige Gerichtsinstanz zuständig ist und die Zulassungsentscheidung für das Vorhaben dadurch schneller bestandskräftig wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anlage zu § 17e Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der die Bundesfernstraßenprojekte aufgeführt werden, für die das BVerwG erst- und letztinstanzlich zuständig ist, wird um das Projekt „A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen“ erweitert. Auf diesem Streckenabschnitt befindet sich das Brückenbauwerk.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung wird für das Projekt A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen eine Konzentration des Rechtsschutzes beim Bundesverwaltungsgericht erreicht.

2. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für Bundesbehörden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Auf der Ebene der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung und eine Evaluation der Regelungen sind nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Die Bundesautobahn A 1 ist eine der wichtigsten Verkehrsverbindungen Deutschlands. Die Rheinbrücke bei Leverkusen ist dabei von zentraler Bedeutung. Infolge des gestiegenen Verkehrsaufkommens – insbesondere auch durch die Zunahme von Schwerlasttransporten in den vergangenen Jahren – zeigen sich erhebliche Schäden an dem Bauwerk. Die Schäden sind so gravierend, dass sie die Standsicherheit des Bauwerkes gefährden; eine dauerhafte Reparatur ist nicht möglich. Das Bauwerk muss daher gesichert und durch ein zweiteiliges Ersatzbauwerk ersetzt werden. Unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs ist dies nur möglich, indem bis 2020 neben der bestehenden Rheinbrücke das erste Teilbauwerk der neuen Rheinbrücke errichtet wird. Diese übernimmt nach Fertigstellung in provisorischer Verkehrsführung den gesamten Straßenverkehr. Danach wird die alte Rheinbrücke abgebrochen und an gleicher Stelle das zweite Teilbauwerk der neuen Rheinbrücke errichtet. Auf Grund der hohen Verkehrsmengen, des beengten Baufeldes, des unmittelbar anschließenden Autobahndreiecks Leverkusen-West, das in diesem Zusammenhang mit umgebaut werden muss, kann der Ersatzneubau der Rheinbrücke Leverkusen nur im Zusammenhang mit dem benachbarten Streckenausbau erfolgen. Ein schnellstmögliches Planungsverfahren ist unabdingbar.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem für bestimmte Infrastrukturvorhaben das Bundesverwaltungsgericht als einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt. Die betreffenden Bundesfernstraßenprojekte werden in einer Anlage zum FStrG enumerativ aufgezählt. Die A 1 im Bereich Leverkusen ist als Projekt, das nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist, seinerzeit nicht in diese Anlage aufgenommen worden.

Wegen der gravierenden Schäden an der Rheinbrücke bei Leverkusen ist ein beschleunigtes Planungsverfahren für den Ersatzbau der Brücke erforderlich. Dies kann dadurch erreicht werden, dass das Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen wird. § 17e FStrG sieht als Begründung für eine Abweichung von der generellen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung unter anderem den Fall vor, dass das betreffende Vorhaben eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe besitzt (§ 17e Absatz 1 Nummer 5 FStrG). Dies ist bei der Rheinbrücke Leverkusen der Fall. Die A 1 stellt als Europastraße (Bestandteil des Kernnetzes der transeuropäischen Netze) eine verkehrswichtige Achse im nationalen und internationalen Fernstraßennetz dar und weist damit internationalen Bezug im Sinne von § 17e Absatz 1 Nummer 4 FStrG auf. Sie ist im Raum Köln/Leverkusen mit über 120 000 Kfz täglich, davon knapp 20 000 Lkw, in besonderem Maße belastet. Die A 1 ist hier für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens im Allgemeinen und für den Chemiestandort Leverkusen im Besonderen von maßgeblicher Bedeutung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG)

In Artikel 1 ist die Anlage (zu § 17e Absatz 1 FStrG) wie folgt zu fassen:

Nach der laufenden Nummer 1 wird folgende laufende Nummer 1a und nach der laufenden Nummer 12 wird folgende laufende Nummer 12a eingefügt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| „1a | A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen |
| 12a | A 7 Kreuz Rendsburg – Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf“. |

Begründung:

Neben dem Projekt „A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen“ soll auch für das Ersatzbauwerk der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Rendsburg in Schleswig-Holstein im Verlauf der Bundesautobahn A 7 („A 7 Kreuz Rendsburg – Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf“) eine Konzentration des Rechtsschutzes beim Bundesverwaltungsgericht erreicht werden.

Der Bundesautobahn A 7 kommt eine zentrale Verbindungsfunktion zwischen den skandinavischen Ländern und Zentraleuropa zu. Die Bundesautobahn A 7 hat für den internationalen Güterausaustausch mit dem skandinavischen Raum, den grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Dänemark sowie die Wirtschaft Schleswig-Holsteins herausragende Bedeutung. Als einzige leistungsfähige Autobahnquerung des Nord-Ostsee-Kanals im östlichen Landesteil von Schleswig-Holstein ist die Rader Hochbrücke besonders verkehrswichtig. Leistungsfähige Ausweichstrecken sind in der Nähe nicht vorhanden.

Im Sommer 2013 wurden im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten unerwartete Schäden an den Pfeilerköpfen der in den Jahren 1969 bis 1971 errichteten Rader Hochbrücke festgestellt. Dies führte zu Verkehrsbeschränkungen und einer Sperrung des Bauwerks für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen. Trotz Reparatur- und Sicherungsarbeiten bestehen aufgrund der statischen Nachrechnungsergebnisse (Tragfähigkeit und Ermüdung) für den LKW Verkehr ab 7,5 Tonnen weiterhin Nutzungseinschränkungen (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h, Überholverbot, Mindestabstand bei Stau von 25 m). Für den Schwerverkehr über 84 Tonnen ist die Brücke weiterhin gesperrt. Eine Sanierung des Bestandsbauwerks ist nicht möglich. Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses ist unter Abwägung verschiedener Aspekte zu entscheiden, in welcher Form das Bauwerk zu ersetzen ist. Die statischen Nachberechnungsergebnisse konnten Anfang September 2014 lediglich eine Restnutzungsdauer des bestehenden Brückenbauwerks von zwölf Jahren bestätigen.

Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist auch für die Rader Hochbrücke bei Rendsburg ein beschleunigtes Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ersatzbau dieser Brücke erforderlich. Ein bestandskräftiges Baurecht für diesen Ersatzbau kann dadurch schneller erreicht werden, dass dieses Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 (Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG)

Wegen der gravierenden Schäden an der Rheinbrücke bei Leverkusen ist zeitnah ein Ersatzbau der Brücke zu realisieren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezweckt, das Vorhaben in die Anlage zu § 17e Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) aufzunehmen, um mögliche Klagen gegen die erforderlichen Planfeststellungsbeschlüsse beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als erster und letzter Instanz zu konzentrieren. Die Stellungnahme des Bundesrates zielt darauf ab, wegen des baulichen Zustands der Rader Hochbrücke im Zuge der A7 auch den Abschnitt „A7 Kreuz Rendsburg – Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf“ in die Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG aufzunehmen.

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag des Bundesrates zu.

Bei der A7 handelt es sich um eine Verkehrsverbindung von großer Bedeutung insbesondere auch für den internationalen Güterverkehr. Die Rader Hochbrücke bei Rendsburg ist auf dieser Verbindung ein zentrales Bauwerk, da sie die einzige entsprechend leistungsfähige Querung des Nord-Ostsee-Kanals darstellt. Die Schäden an der Brücke sind so erheblich, dass ebenfalls ein Ersatzbauwerk erforderlich wird. Die Konzentration des Rechtswegs auf das BVerwG auch für dieses Vorhaben ist daher gerechtfertigt.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass die Konzentration des Rechtsschutzes beim BVerwG – die auch immer eine Verkürzung des Rechtsschutzes für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bedeutet – quantitativ und qualitativ nicht ein solches Ausmaß erreichen darf, welches die Wahrnehmung der eigentlichen Aufgabe des BVerwG als Revisionsgericht, nämlich der Rechtsfortbildung und der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, gefährdet. Vor diesem Hintergrund sollen entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages in der BT-Drs. 16/3158 (S. 28 unter II.) der Fortbestand bzw. die Weiterentwicklung des Kriterienkataloges des § 17e Absatz 1 FStrG sowie die Vorhabenliste in der Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans 2015 überprüft werden.

